

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

82 (14.7.1831)

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1831.

No. 82.

Karlsruhe 14. Juli.

Fortf. der ein und vierzigsten öffentl. Sitzung
der zweiten Kammer.

(Fortf. der Diskussion über die Gemeindeordnung.)

Der Abg. v. Kotteck stellt zuletzt seinen Antrag dahin, 3 Klassen von Gemeindeausgaben zu machen, sie gehörig nach seinem Grundsatz zu purificiren, und in Beziehung auf die Deckungsmittel in einer der folgenden Sitzungen einen detaillirten Antrag zu stellen. Er werde inzwischen sein System weiter ausführen, um auch die Absicht, das Vermögen ins Mitleiden zu ziehen, zu erreichen, weil es ihm unbegreiflich scheine, wie man behaupten könne, aus dem Steuerkapital allein auf die Zahlungsfähigkeit abzuheben. Er widerlegt zuletzt noch die von dem Abg. Beck angeführte Beispiele, und weist auf den Nachtheil für den Güterwerth hin, wenn die Ausmärker zu sehr angesprochen werden wollten.

Fecht dankt dem Redner, daß er den Gegenstand der heutigen Diskussion, der seit 1819 zwei verschiedene Ansichten, gleich bemüht um das Wohl der Gemeinden, zeige, auf ein festes gerechtes Prinzip führe. Er fühle, daß die vorgetragenen Gründe aus dem Leben gegriffen seyen, und uns vielleicht vor dem Scheitern unserer Gemeindeordnung bewahren könnten, und empfehle der Kammer vor der Entscheidung die Reden des Abg. v. Kotteck drucken und vertheilen zu lassen.

Mittermaier, Winter v. H. und Duttlinger wünschen, daß v. Kotteck seine Vorschläge der Kammer schriftlich vortragen möge, dieser erklärt sich dazu bereit, und jene beschließt, die Berathung darüber so lange zu vertagen. Die Sitzung wird geschlossen.

Die in dieser Sitzung angenommenen §§. lauten nach den gefaßten Beschlüssen wie folgt:

V. Kapitel.

Von der Verwaltung des Gemeindevermögens.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 53. Alles liegende und fahrende Vermögen der Gemeinden, ersteres mag Gemeinde oder Allmendgut seyn, ist das Eigenthum der Gemeindebürger als Gesamtheit.

§. 54. Der Ertrag des Gemeindevermögens ist zunächst zur Bestreitung des Gemeindeaufwands nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestimmt.

Ausnahmsweise verbleibt der Genuß von dem Allmendgut, welcher seither allen Bürgern oder einer berechtigten Klasse der Gemeindebürger zugestanden ist, den gegenwärtig und künftig Berechtigten mit den darauf ruhenden Lasten unter den unten folgenden Bestimmungen.

§. 55. Das Grundstockvermögen darf nur in außerordentlichen Fällen zu laufenden Bedürfnissen verwendet werden.

Zu einer solchen Verwendung ist ein Beschluß der Gemeindeversammlung erforderlich.

§. 56. Die Beförderung der Gemeindevaltungen unterliegt den Forstpolizei-Gesetzen.

Zwei und vierzigste öffentl. Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 17. Juni 1831.

Der erste Sekretär Grimm verkündet die neuen Eingaben, und der Präsident die Anzeige des Beitritts der ersten Kammer zu der dieseitigen Adresse wegen Recursserweiterung in Zoll- und Accis-Strafsachen.

Die Diskussion über die Gemeindeordnung wird hierauf fortgesetzt. Beim ersten Satz des §. 78 fürchtet Grimm, daß das Wort „periodisch“ zu Mißverständnissen Gelegenheit gebe, und wünscht es gestrichen, Mittermaier er-

läutert, daß es darum gewählt sey, weil in manchen Gegenden nach gewissen Zeiträumen die Allmendloose aufs neue vertheilt würden. v. Tscheppe erwähnt in Beziehung auf den Normaltag der Orte, worin die Größe der Genußtheile im Streit liege, Mittermaier erwidert, daß ein Normaltag absolut festgesetzt werden müsse, weil man den Besitzstand erhalten wolle. Im Fall derselbe aber freitig sey, ohne daß man sich vereinige, müsse freilich der Ausgang des Streitigen abgewartet werden. Körner wünscht, daß der Tag, an dem die Gemeindeordnung ins Leben trete, als Normaltag festgesetzt werden soll, weil er besorgt, daß alle später angetretene Allmendgenüsse besritten werden könnten. Staatsr. Winter erklärt aber, daß durch diesen Normaltag nichts anders bestimmt werden solle, als daß in dem Bestehenden hinsichtlich der Vertheilung durch das Gesetz keine Veränderung gemacht werden soll. Körner beruhigt sich bei dieser Erklärung und der Satz wird angenommen.

Beim zweiten Satze verlangt der Abg. Selham untersagt von dem Abg. v. Tscheppe, zu größerer Sicherheit für wohlervorbene hergebrachte Rechte, daß ein verändernder Beschluß nur durch eine Majorität von zwei Drittel Stimmen gefaßt werden könnte. v. Kottack widersezt sich dieser Erschwerung, und fügt bei, daß durch die gesetzliche Anerkennung eines Normaltages keineswegs der Besitz als ein unantastbares Privatrecht anerkannt werden wolle, er bleibe vor wie nach unter dem öffentlichen Rechte. Wenn aber der Gesetzgeber hier nicht die Majorität der Bürger, sondern jene der Berechtigten ausdrücklich festgesetzt habe, so liege darin hinreichende Sicherheit. Zuletzt schlägt er noch vor, daß eine Abänderung des Besitzstandes nicht bloß abhängig erklärt werde von dem Beschlusse der Berechtigten, sondern daß sie auch dem Gesetze selbst ausdrücklich vorbehalten bleibe, weil man außerdem diese Bestimmung für alle Zeiten gültig, irrig annehmen möchte. Staatsr. Nebenius glaubt nicht, daß durch diese Bestimmung die Macht des Gesetzgebers zu jeder Abänderung zweifelhaft gemacht seyn könnte, weil das Gemeindegut hinsichtlich der Vertheilung stets der Gesetzgebung unterliege. v. Kottack besteht zur Beseitigung von Mißverständnissen auf seinem Antrage, und will gesetzt wissen „die Abänderung geschieht durch ein Gesetz, oder einen Gemeindebeschluß, dem die Mehrzahl der Berechtigten ihre Zustimmung gegeben haben muß.“ Staatsr. Winter hält dieß ebenfalls überflüssig,

weil das gegenwärtige Gesetz nichts bestimme, als wie es jetzt gehalten werden solle, ein späteres Gesetz aber könne, wie sich von selbst verstehe, das frühere wieder aufheben. Fecht unterstützt den Antrag, daß zwei Drittel Stimmen erfordert werden, weil er bei dem langen Bestand der Allmendvertheilung eine Veränderung nicht leicht gemacht sehen will. Staatsr. Nebenius erinnert, daß auch die Zustimmung der Staatsbehörde nothwendig sey, welche in Fällen, wo die Veränderung im Interesse der Gemeinde nicht wohl begründet sey, ihre Zustimmung nicht geben werde. Mittermaier hält es für überflüssig, daß dem Gesetze die Veränderung der Vertheilung ausdrücklich vorbehalten bleibe, weil es sich von selbst verstehe. Uebrigens halte er den Besitzstand durch die Zustimmung der Mehrheit der Berechtigten gesichert genug.

Bekk theilt diese Meinung; das Gesetz müsse trachten, auch lange bestandene Ungleichheiten wenigstens zu mildern, nicht aber sie verewigen. Auch er hält den Vorbehalt für die Gesetzgebung wohl für unschädlich, aber als etwas, das sich von selbst verstehe, nicht nothwendig, weil ein Privatrecht durch das gegenwärtige Gesetz nicht begründet werde, sonst müste es nicht die Zustimmung der Mehrheit, sondern Stimmeneinhelligkeit für jede Abänderung festsetzen. Bader unterstützt die Ansicht von Selham, weil er die Berechtigten möglichst sicher zu stellen nothwendig erkenne. Ist sey bei Vertheilung unbebauter Allmenden der Genuß erst durch großen Kostenaufwand erwirkt worden, und es sey billig, den Ersatz derselben nicht abhängig zu machen von der Hälfte derjenigen, welche diese Kosten nicht getragen. Weigel II. unterstützt den Antrag ebenfalls aus dem besondern Grunde, weil die Genuße oft sehr ungleich seyen, die Stimmen der Mindergenießenden aber leicht die der höhern überwiegen könnten. Mohr tritt dieser Ansicht bei. v. Kottack erklärt sich hinsichtlich seines früheren Antrags durch die Erklärungen, welche jedem Mißverständnisse vorbeugen würden, beruhigt. Die Redner vor ihm glaubt er aufmerksam machen zu müssen, daß hier von der Zustimmung der Mehrheit der Berechtigten die Rede sey, keineswegs aber der Gemeinde, in welchem letztern Fall oft drei Viertel der Stimmen nicht hinreichend seyn möchten, eine Veränderung mit Gerechtigkeit eintreten zu lassen. Er erläutert den Unterschied in dem Beispiele der Frohnden. Wenn auch $\frac{9}{100}$ aller Einwohner für die Abschaffung der Frohnden stimmten, so sey dieß kein Grund, sie aufzuhe-

ben; wenn aber die Mehrheit der Frohnberechtigten ihre Bestimmung gegeben, dann müsse man es als einen Beweis annehmen, daß die Abänderung gerecht sey.

Kettig v. K. hält es zur Vermeidung jeder Mißverständnisse für nothwendig, zu erklären, daß die Stimmen der Berechtigten, ohne Rücksicht auf die mehr oder mindere Berechtigung, gleich seyen, und erklärt sich für den Antrag der Kommission, weil die veränderten Umstände, die große Vermehrung der ärmeren Klasse, durchaus eine billige Ausgleichung erforderten.

Fecht erkennt, daß es in jenen Gegenden, von denen der Redner gesprochen, wohlthätig seyn könne; er habe aber die Umgegend von Karlsruhe im Auge, wo ein Unterschied zwischen dem Pferdebauer und Kühbauer hinsichtlich der Berechtigung bestehe. Hier werde eine größere Anzahl Stimmen erfordert, um mit Sicherheit auf den Vortheil der Mehrheit abzuheben, er stimmt wiederholt für zwei Drittel Stimmen. Gerbel unterstützt den Antrag ebenfalls; er findet die Erleichterung einer Abänderung hier nicht am Platze, und eben so wenig Bürgerschaft in der Genehmigung der Staatsbehörde.

Mittermaier berichtet eine frühere Behauptung vom Staatsr. Nebenius, daß im §. 145 keineswegs der Zustimmung der Staatsbehörde bei einer Genußveränderung vorbehalten sey, und Staatsr. Nebenius hält diesen Zusatz im Interesse der Minorität durchaus für nothwendig. Gegen ein von dem Abg. Hüber angeführtes Beispiel, wenn bei Demolirung einer Festung Almendstücke vertheilt würden, die ungeheure Kosten veranlassen, bis ein Genuß eintreten könnte, und wo er die Unternehmer mit der einfachen Majorität der Stimmen nicht hinreichend geschützt finde, wendet Staatsr. Nebenius ein, daß bei einer solchen übernommenen Verbindlichkeit der lebenslängliche Genuß gleich einem Privatrechte angesehen werden müsse.

Der Abg. Beck findet keine Veruhigung darin, wenn der Fassung der Kommission der Sinn gegeben werden wollte, daß auch jene Berechtigten, welche noch nicht im Genuße sich befunden, ihre Stimme abzugeben hätten; er wünscht deswegen, daß die Mehrheit der im Genuße befindlichen Berechtigten gefordert werden wolle. Körner unterstützt den Antrag von Selzam, und hält es bei der Vermehrung der Gemeinden, die so sehr die wirklichen Nutzungen beschränke, bedenklich, wenn nicht eine größere Anzahl Stimmen gefordert würde.

Staatsr. Nebenius macht den Abg. Beck darauf aufmerksam, daß durch seine Bestimmung die Ungleichheit niemals ein Ende nehmen werde; er habe es niemals anders verstanden, als daß auch alle eventuell Berechtigten ihre Stimmen abzugeben hätten. Mittermaier erklärt sich in gleichem Sinne. Duttlinger will den §, mit dessen Fassung er sich nicht zufrieden gestellt erkennt, aus dem Grunde an die Kommission zurückgewiesen haben, weil die Mitglieder selbst über den Sinn nicht einig seyen. Fecht erkennt es überhaupt als schlimm, daß der Berichterstatter in der Minorität wäre. Mittermaier widerspricht diese Thatsache, indem er bei weitem in den meisten Fällen der Majorität angehöre, wo es aber nicht der Fall sey, müsse es ihm gestattet seyn, seine Meinung auszusprechen.

Der Antrag des Abg. Duttlinger, auf Zurückweisung an die Kommission, wird eben so wie jener des Abg. Beck, nur die wirklich im Genuße befindlichen Bürger zu zählen, verworfen. Der Antrag des Abg. Selzam aber auf zwei Drittel Stimmen aller überhaupt Berechtigten angenommen.

Bei §. 80 wünscht Weyser auch demjenigen den Bürgergenuß vorbehalten, der, ohne zu heirathen, ein Gewerbe eröffne, der Abg. v. Tscheppe aber, daß die Beschränkung auf das 25. Jahr gestrichen werde; und endlich der Abg. Körner, daß der Nachsatz wegen der Soldaten gestrichen werde, weil er, so lange er sich im Dienste befinde, nicht in den Genuß eintreten könne.

Mittermaier vertheidigt den Entwurf damit, daß er fast überall dem Herkommen entspreche, und überhaupt das frühe Heirathen keine Begünstigung verdiene. Kettig v. K. will hinsichtlich der Soldaten einen Unterschied bestimmen wissen unter dem Eintreten in den Rang und in den wirklichen Genuß, und spricht den ersteren für sie an, um von letzterem, so wie einer eine Haushaltung gründet, Gebrauch zu machen.

Die Anträge von Weyser und Kettig v. K. werden beide genehmigt, der §. außerdem angenommen.

Bei §. 82 will der Abg. Beck statt der Worte: „wenn das Nutzungsrecht auf dem Besiß gewisser Gegenstände ruhet,“ zuerst statt dem Worte Gegenstände „Liegenschaften“ gesetzt haben, dann aber auch nach Nutzungsrecht eingeschoben wissen: „als Privatrecht,“ weil es außerdem zu allgemein ausgedrückt sey.

Mittermaier gibt die erste Veränderung zu, bestreitet

aber die zweite, weil von einem eigentlichen Privatrechte doch nicht die Rede seyn könne, indem eine Trennung der Nutzung von einem solchen Hofe doch nicht statuiert werden könne.

Staatsr. Nebenius erkennt zwar, daß eine solche Trennung nicht Statt finden soll, gibt aber doch in gewisser Beziehung dem Abg. Bekk recht. v. Kottack tritt dem Antrage von Bekk bei, dem sich Kettig v. K. widersetzt.

Staatsr. Winter erläutert zuletzt, daß hier nicht der Fall gemeint sey, wo der Bürgergenuß an die Bedingung, ein Haus zu haben, geknüpft sey, sondern wo Allmendstücke für immer an bestimmte Häuser geknüpft seyen, ohne je davon getrennt werden zu können. Es sey zwar gewissermaßen Privateigenthum, der Beisatz aber möchte zu dem Glauben Veranlassung geben, daß man frei damit schalten könne.

Nach dem Antrage des Abg. Bekk wird der Ausdruck „Häuser und Liegenschaften“ statt Gegenstände angenommen, sein anderer Zusatz aber verworfen und die Fassung der Kommission gutgeheißen.

Bei §. 83 fodert der Abg. Kettig v. K. wegen der vielen, zum Nachtheile der Waldungen vorkommenden Mißbräuchen, den Verkauf des Bürgerholzes untersagt, soweit die Gabe $1\frac{1}{2}$ Kftr. 150 Wellen nicht übersteigt. Martin bestätigt den Unfug und die Schwierigkeit der Untersuchung des Bedürfnisses, er will aber seinen Antrag auf 3 Klafter stellen. Körner widersetzt sich jeder andern Beschränkung, weil oft Gewerbsleute ihren Holzbedarf aus dem Abfall ihres Gewerbes bezögen, und v. Tscheppe, weil man nicht im Voraus für alle Fälle bestimmen könne, wie viel Holz jemand gebrauche.

Staatsrath Winter erklärt, daß er diese Bestimmung aus dem Reg. Entwurf gelassen weil es allerdings schwierig sey, das Bedürfnis zu bemessen, und viele Chikanen daraus erfolgen könnte. Indessen sey es richtig, daß durch den freien Verkauf, besonders der Nermereu, die Waldungen litten, und so habe er gegen die Aufnahme dieser Bestimmung um so weniger erinnert, als sie auch bisher so bestanden habe. Der Antrag der Kommission wird angenommen.

Bei §. 84, der den Zugriff auf den Allmendgenuß verbietet, will Hubert die Forderung des Gemeinderechnens, unterstützt v. Tscheppe, und Kettig v. K., ausgenommen

wissen. Magg verlangt die Ausnahme beschränkt auf die Umlage, auf die Nutzungen selbst. Bekk erläutert die Bestimmung der Kommission, daß man dem Armen dadurch eine Wohlthat habe sichern wollen, und widersetzt sich deswegen der vorgeschlagenen Ausnahme. Fecht äußert seine Freude über diesen §., der einen Beweis liefere, wie die Regierung auch die ärmste Klasse ins Auge gefaßt habe, und bekämpft den vorgeschlagenen Zugriff, und nach ihm eben so der Abg. Wegel II. v. Tscheppe aber erwidert, daß ohne diesen Zugriff der Gemeinderechner nur um so strenger seyn werde, und dieß dem Armen wieder nachtheiliger werden könnte.

Mittermaier verteidigt den Antrag der Kommission, und glaubt, daß höchstens der vom Abg. Magg angetragene Zugriff wegen einer Umlage auf die Nutzung selbst zugegeben werden sollte.

Sonntag will im Interesse wackerer Armen den Zugriff für Gemeindeforderungen gestattet wissen, und Martin bestätigt aus seiner Erfahrung, daß Arme mit ihrem kleinen Antheil meistens am wenigsten im Rückstande seyen; es treffe also meistens nur solche, welche eine Rücksicht kaum verdienen.

Kettig v. K. theilt die Ansicht von Fecht, und hält es im Interesse der Sittlichkeit und Ordnung sehr wohlthätig, und die Wohlhabenden sichernder, wenn der Allmendgenuß, wenigstens wegen anderer Forderung, als der Umlage auf denselben selbst verschont bleibe.

Grimm sieht aus dieser Befreiung Gefahr für die Gemeindefasse; es werde sich nicht leicht ein Rechner finden, er ziehe deswegen vor, den Armen auf andere Weise zu unterstützen. In gleichem Sinne spricht sich Körner aus. Der Zugriff für die Forderung des Gemeinderechners wird hierauf beschlossen, und der §. außerdem angenommen.

Der §. 86 wird auf den Antrag von Duttlinger als überflüssig gestrichen. Ein Antrag des Abg. Martin, eine Bestimmung wegen der in vielen Gemeinden üblichen Abgabe von Bauholz, wird auf die Erklärung vom Staatsr. Winter, daß dieß dem Willen der Gemeinde überlassen bleiben soll, verworfen.

(Fortsetzung folgt.)